



Stadt Billerbeck • Postfach 1361 • 48723 Billerbeck

Hausadresse: Markt 1 • 48727 Billerbeck

SPD-Fraktion
Herrn Fraktionsvorsitzenden Thomas Tauber
Annettestr. 15
48727 Billerbeck

Fachbereich: Planen und Bauen
Sachbearbeiter/in: Jutta Kentrup
Gebäude I: Rathaus Zimmer 4
Durchwahl: 02543/73-67
Telefon: 02543/73 - 0 Telefax: 02543/7350
E-Mail: kentrup@billerbeck.de
Internet: http://www.billerbeck.de

Datum / Zeichen Ihres Schreibens

Mein Schreiben / Zeichen
60 / mo-ha

Datum
8. Oktober 2018

ab:

**Fragerecht der Ausschussmitglieder nach der Geschäftsordnung
hier: Stellungnahme zur Anfrage vom 24.09.2018**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrer Anfrage vom 24. September 2018 nehme ich wie folgt Stellung:

zu 1.:

Es gibt keine Verordnung, in der festgelegt ist, nach wie vielen Jahren ein Anlieger wieder zu Straßenausbaubeiträgen herangezogen werden kann. Bei der Durchführung einer Straßenbaumaßnahme ist zu prüfen, ob es sich um laufende Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten oder um eine beitragspflichtige Erneuerung und/oder Verbesserung handelt. Während laufende Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten keine Beitragspflicht der Anlieger auslösen, entsteht diese bei einer Erneuerung und/oder Verbesserung. Bei der Prüfung der Frage, ob es sich um eine beitragspflichtige Erneuerung handelt, sind die Nutzungszeit und der Zustand der Anlage zu prüfen. Bezüglich der Nutzungszeit geht die Rechtsprechung davon aus, dass eine Anlage mindestens 20 bis 25 Jahre alt sein muss. Nach spätestens 50 Jahren geht man ohne weitere Prüfung von einem erneuerungsbedürftigen Zustand aus. Bei in den 70er Jahren ausgebauten Straßen ist im Regelfall auch von einem den heutigen Vorschriften nicht entsprechenden Aufbau auszugehen, sodass neben dem Alter und dem Zustand der Anlage auch aufgrund des Aufbaus davon auszugehen ist, dass eine Verbesserung im Sinne der beitragsrechtlichen Vorschriften eintritt.

Fazit: Eine konkrete Verordnung, die festlegt, wann die Anlieger erneut zu Straßenausbaubeiträgen herangezogen werden können, gibt es nicht. Über das Merkmal des Ablaufs der üblichen Nutzungsdauer wird aber indiziert, dass frühestens nach 20 bis 25 Jahren eine (erneute) Straßenausbaubeitragspflicht entstehen kann.

H:\USER\Fachbereich Planen und Bauen\12010 - Straßen, Wege, Plätze\12. Erschl.-
+Straßenausbaubeitr\Innenstadt\Stellungnahme_SPD_Anfrage2.doc

Öffnungszeiten:

Montags – freitags 8:30 – 12:00 Uhr
montags – mittwochs 14:00 – 16:00 Uhr
donnerstags 14:00 – 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Gläubiger-Identifikationsnummer DE57ZZZ00000023678

Konten der Stadtkasse:

Sparkasse Westmünsterland	(BLZ 401 545 30) 34 000 489
IBAN DE65401545300034000489	BIC WELADE33XXX
Volksbank Baumberge eG	(BLZ 400 694 08) 2 500 500
IBAN DE70400694080002500500	BIC GENODEM1BAU
Postgiroamt Dortmund	(BLZ 440 100 46) 7 109-465
IBAN DE61440100460007109465	BIC PBNKDEFF

zu 2.:

Bei jeder Straßenausbaumaßnahme ist die unter Ziffer 1. beschriebene Prüfung durchzuführen, ob es sich um laufende Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten oder um eine beitragspflichtige Erneuerung und/oder Verbesserung handelt.

Diese Prüfung wurde im Jahre 2015 für die im Rahmen des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes geplanten barrierefreien Umbauarbeiten im Bereich der Langen Straße, Teilbereichen der Bahnhofstraße und des Marktes vorgenommen.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass es sich bei dem Ausbau nicht um eine beitragspflichtige Erneuerung handeln konnte, da insbesondere das Merkmal der „Verschlissenheit“ neben dem Ablauf der üblichen Nutzungsdauer nicht erfüllt war. Die Oberflächen, insbesondere aus Naturstein, waren in einem guten Zustand. Der Ausbau erfolgte vornehmlich, um die Barrierefreiheit herzustellen, die in der Fußgängerzone von besonderer Bedeutung ist.

Da keine beitragspflichtige Ausbaumaßnahme für die Lange Straße, den Markt und Teilbereiche der Bahnhofstraße vorlag, bestand für die Stadt Billerbeck keine Verpflichtung und auch keine rechtliche Grundlage, Straßenausbaubeiträge zu erheben. Für den jetzt anstehenden Innenstadtumbau stellt sich die Situation jedoch anders dar, es handelt sich um eine Verbesserung, so dass Straßenausbaubeiträge zu erheben sind. Ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz ist nicht gegeben, da es sich nicht um den gleichen Sachverhalt handelt.

zu 3.:

Es wurden in der ersten Bürgerbeteiligung Kostenangaben aus bisherigen Maßnahmen erbeten, die in der zweiten Beteiligung unter allen Vorbehalten genannt wurden. Kosten für die jetzige Planung konnten gar nicht genannt werden und konnten erst konkreter berechnet werden, nachdem beschlossen worden war, in welcher Ausdehnung und in welchem Standard ausgebaut werden sollte. So basierten selbst die Angaben in der Bürgerversammlung am 05.06.2018 noch auf einer groben Kostenschätzung. Hier wurden ungefähre Beiträge für die einzelnen Anlagen, die aufgrund der derzeit gültigen Beitragsatzung durch den Ausbau entstehen, genannt. Unter Berücksichtigung der Vorgaben der gültigen Satzung wurden die Beiträge für die einzelnen Anlagen angegeben. Daher ergeben sich unterschiedliche Straßenausbaubeitragsätze je Quadratmeter Veranlagungsfläche für die Anlieger der verschiedenen Erschließungsanlagen, so auch z. B. der oberen und unteren Mühlenstraße. Innerhalb einer Anlage sind die Beitragsätze je Quadratmeter Veranlagungsfläche jedoch für alle Beitragspflichtigen gleich.

Zur Veranschaulichung des Vorgehens bei der Beitragskalkulation wurde in der Bürgeranhörung eine Powerpointpräsentation vorgestellt, die im Anschluss auf der Homepage der Stadt Billerbeck veröffentlicht wurde und dort auch immer noch einsehbar ist. Des Weiteren wurde den Anliegern angeboten, die Ermittlung der Veranlagungsflächen für ihr Grundstück bei der zuständigen Sachbearbeiterin einzusehen und sich die daraus resultierende Beitragskalkulation sowie die voraussichtlichen Straßenausbaubeiträge für ihr Grundstück beziffern zu lassen. Von dieser Möglichkeit wurde bereits von vielen Beitragspflichtigen Gebrauch gemacht. Eine volle Transparenz ist somit, wie bei allen in der Vergangenheit auch durchgeführten Beitragserhebungen, gegeben.

Es wurde in der vierten und auch in den vorherigen Bürgerbeteiligungen deutlich gemacht, dass verwaltungsseitig aufgrund der Besonderheiten der Erlass einer Sondersatzung mit einem einheitlichen Abrechnungsgebiet als richtige Vorgehensweise angesehen wurde.

zu 4.:

Es gibt keine verschiedenen Abrechnungsarten. Grundlage für alle Beitragskalkulationen und Beitragserhebungen ist die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Billerbeck vom 14.07.1981. Somit werden alle (Erschließungs-) Anlagen nach den gleichen Rechtsvorschriften abgerechnet. Wie bereits in der Beantwortung der Frage 3. aufgeführt, handelt es sich um mehrere Anlagen, die bei Anwendung der Satzung separat abzurechnen sind. Somit erfolgt die Ermittlung der Veranlagungsflächen der einzelnen Grundstücke der Beitragspflichtigen zwar bei allen Anlagen nach den gleichen rechtlichen Vorschriften, da aber die Anliegergrundstücke unterschiedliche Größen, Bebauungen und Nutzungen (Geschossigkeiten, Gewerbe) aufweisen und eine unterschiedliche Anzahl an Grundstücken z. B. an der Mühlenstraße I und II vorhanden sind, ergeben sich in der Summe der Veranlagungsflächen natürlich Unterschiede. Zudem gibt es Unterschiede in der Summe der umlagefähigen Aufwendungen (da z. B. die Quadratmeter der ausgebauten Anlagen unterschiedlich sind, manche Straßen sind länger, andere eventuell breiter etc.), so dass sich im Ergebnis selbstverständlich Differenzen in der Höhe der kalkulierten Beiträge je Quadratmeter Veranlagungsfläche bei den verschiedenen Anlagen (z. B. zwischen der oberen und unteren Mühlenstraße) ergeben. Auch aus diesem Grund wurde u. a. in der Sondersatzung der Anlagenbegriff dahingehend definiert, dass das gesamte Ausbaugebiet auch abrechnungs-/beitragstechnisch eine Einheit bildet, so dass alle Anlieger den gleichen Beitrag je Quadratmeter Veranlagungsfläche zahlen. Mit der derzeit gültigen Beitragssatzung ist dieses aus den vorgenannten Gründen nicht zu erreichen.

zu 5.:

Es gibt keine Ausnahmeregelungen für Gewerbeflächen. Vielmehr ist es nach der o. g. Satzung so, dass gemäß § 4 Absatz 2 bei Grundstücken mit einer überwiegend gewerblichen oder industriellen Nutzung die Grundstücksfläche mit einem Zuschlag von 30 v. H. zu belegen ist.

Für das Feuerwehrgerätehaus und den Richthof gibt es ebenfalls keine Sonderregelung. Im Eigentum der Stadt Billerbeck stehende Grundstücke werden wie die übrigen im Abrechnungsgebiet liegenden beitragspflichtigen Grundstücke auch behandelt und an der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes beteiligt. Auch für den Richthof wird die Veranlagungsfläche nach den Satzungsregelungen ermittelt. Auf diese Grundstücke, wie auch andere Grundstücke im Abrechnungsgebiet ist jedoch die Tiefenbegrenzung anzuwenden. Sofern es (z. B. aufgrund der Tiefenbegrenzungsregelung oder auch wegen der Mehrfacherschließungsregelung) zu einer Reduzierung der Veranlagungsfläche eines Grundstückes kommt, wirkt sich dieses dahingehend aus, dass sich der Beitragssatz der Anlieger je Quadratmeter Veranlagungsfläche erhöht. Somit wirkt sich die Ermäßigung bei einem Grundstück immer zu Lasten der übrigen Beitragspflichtigen aus. Der umlagefähige Aufwand ist gleichbleibend, so dass der Anteil, den die Stadt Billerbeck trägt, auch konstant bleibt.

zu 6.:

Schäden an den Häusern sind nicht zu befürchten. Die Kanalverlegung erfolgt nur in einer Tiefe von 1,50 m und die Verfüllung der Baugrube erfolgt mit Flüssigboden. Selbst im Bereich der Coesfelder Straße, wo der neue Kanal in einer Tiefe von 4 m bis 4,50 m verlegt wurde, waren keine Schäden festzustellen.

Gleichwohl erfolgt vor Beginn der Baumaßnahme eine Vorabbegehung mit einem Gutachter, der den Zustand der Häuser aufnimmt. Wenn Schäden auftreten sollten, so wären hierfür die Stadt oder der Bauunternehmer verantwortlich.

zu 7.:

Die Bürgersteighöhe wurde im Rahmen der Bürgerbeteiligungen so gewünscht. Nach einer Bewilligung von Fördermitteln wird die Planung mit der Ausführungsplanung fortgesetzt. In diesem Planungsstadium kann eine weitere Bürgerbeteiligung stattfinden, in der diese Frage nochmals diskutiert werden kann. Aus Sicht der Verwaltung ist auch eine Bürgersteighöhe von 2 cm durchaus verkehrssicher und auch bei vergleichbaren Baumaßnahmen anderer Städte nicht unüblich. Oft wird sogar vollständig auf einen Bordstein verzichtet und nur eine Rinne zu Abgrenzung angelegt.

zu 8.:

Die Ausweisung von Einbahnstraßen wurde mehrfach diskutiert. Die aktuelle Entwurfsplanung lässt sowohl einen Einbahn- wie auch einen Zweibahnverkehr zu.

Es kann bei einer Entscheidung jedoch nicht allein auf das Votum der direkten Anlieger abgestellt werden. Die Reduzierung des Verkehrs auf einer Straße führt immer zu Verkehrsverlagerungen, die andere mehr belasten.

Polizei und Straßenverkehrsbehörde sehen eine Einbahnregelung kritisch.

Vom Grundsatz her wäre es durchaus möglich, die Einbahnregelung testweise einzurichten.

Mit freundlichem Gruß



Marion Dirks